

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/6
Johannesgasse 5
1010 Wien
Per E-Mail an: e-recht@bmf.gv.at

Kontakt
Dipl.-Volksw. Alexandra Gruber

DW
211

Unser Zeichen
AG/ – 12/2021

Ihr Zeichen
GZ: 2021-0.464.836

Datum
06.07.2021

Begutachtung - EBITDA-Ermittlungs-VO Stellungnahme von Österreichs E-Wirtschaft

Sehr geehrter Herr Magister Schlager,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Verordnung zur Ermittlung des steuerlichen EBITDA sowie des Gruppen-EBITDA (EBITDA-Ermittlungs-VO). Bitte finden Sie im Folgenden unsere Anmerkungen.

Klarstellungen zum Zinsbegriff

Die vorliegende VO regelt zwar die Ermittlung des steuerlichen EBITDA; bei dessen Ermittlung, ausgehend vom Gesamtbetrag der Einkünfte, ist aber auch der Zinsüberhang zu neutralisieren, weshalb vorab der Zinsbegriff klarzustellen ist.

Zinsen sind jegliche Vergütungen für Fremdkapital einschließlich sämtlicher Zahlungen für dessen Beschaffung sowie sonstige Vergütungen, die wirtschaftlich gleichwertig sind (§ 12a Abs. 3 KStG). Nach den Erläuterungen zur Gesetzesbestimmung soll damit der Zinsdefinition in Art. 2 Abs. 1 der diesbezüglichen EU-Richtlinie¹ gefolgt und ein für Zwecke der Zinsschranke eigenständiger Zinsbegriff umgesetzt werden; dieser Zinsbegriff ist weit gefasst und beinhaltet unter anderem auch Finanzierungskosten im Rahmen von Finanzierungsleasing oder Geldbeschaffungskosten².

In der Verordnung sollte klargestellt werden, dass Zinsen im Zusammenhang mit personalbezogenen Rückstellungen und sonstigen Rückstellungen nicht darunterfallen. Einerseits handelt es sich bei der Verzinsung von Rückstellungen nicht um die Vergütung für die

¹ Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken vom 12. Juli 2016

² Initiativantrag 1109/A vom 20.11.2020 betreffend das COVID-19-Steuermaßnahmengesetz, Erläuternde Bemerkungen zu § 12a Abs. 3 KStG

Beschaffung von Fremdkapital. Überdies besteht bei Personalrückstellungen unternehmensrechtlich das Wahlrecht, die in den Rückstellungsänderungen enthaltenen rechnungsmäßigen Zinsen im Personalaufwand oder im Finanzergebnis unter den Zinsen auszuweisen³. Andererseits würde dadurch ein hoher Verwaltungsaufwand ausgelöst, weil hier die unternehmensrechtlichen Zinssätze von den steuerlich vorgegebenen Zinssätzen abweichen, in der Steuerberechnung (MWR) aber nur der gesamthafte Unterschied zwischen unternehmensrechtlichen und steuerlichen Rückstellungen aufscheint und daher jeweils die steuerliche Zinskomponente einzeln herausgelöst werden müsste.

Ebenso sollte klargestellt werden, dass Zinsen aus der Abzinsung und anschließenden Aufzinsung langfristiger Forderungen nicht vom Zinsbegriff umfasst sind, weil hier keine Beschaffung von Fremdkapital vorliegt.

Langfristige öffentliche Infrastrukturprojekte

Bei der Ermittlung des steuerlichen EBITDA bleiben Einkünfte aus langfristigen öffentlichen Infrastrukturprojekten außer Ansatz (§ 12a Abs. 9 KStG). Das BMF im Einvernehmen mit dem BMK ist ermächtigt, die Voraussetzungen näher mit Verordnung festzulegen.

Angeregt wird, diese Verordnung zugleich mit der EBITDA-Ermittlungs-VO zu erlassen und vorweg ebenfalls einer Begutachtung zu unterziehen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

³ AFRAC-Stellungnahme 27: Personalrückstellungen (UGB) (Dezember 2020), Rz 90 und 95